

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: 2

Artikel: Gedanken zur Armenfürsorge : Standpunkt einer ländlichen
Armenpflege

Autor: Fuchs, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

49. JAHRGANG

Nr. 2

1. FEBRUAR 1952

Gedanken zur Armenfürsorge

Standpunkt einer ländlichen Armenpflege

Von *H. Fuchs*, Präsident des Waisenvogtverbandes des Kantons Luzern, Littau¹⁾

Das Leben der demokratischen Gemeinschaft besteht aus einem steten Aufeinanderabstimmen der verschiedenen Forderungen und Ansprüche, aber auch der Leistungen und Dienste. Dieser Ausgleich ist Voraussetzung des Gemeinschaftsgeistes und verlangt Verantwortungsbewußtsein und Erfüllung der Pflichten, die dem Bürger durch sein Eingebundenheit in die Gemeinschaft auferlegt sind. Wenn ich meinen Ausführungen dieses Gemeinschaftsgefühl und diese Verantwortung zugrunde lege, so soll das sagen, daß wir wohl auf allen Gebieten des täglichen Lebens deren Ausprägung finden, vornehmlich aber auch gerade bei den uns alle berührenden Fragen der Armenfürsorge. Wir haben mit Menschen zu tun, die irgendwie auf der Schattenseite des Lebens stehen, ob verschuldet oder nicht, steht hier nicht zur Diskussion. Sicher ist, daß wir alle berufen sind, vielen in unsern Aufgabenkreis fallenden Menschen eine Stärkung des menschlichen Gemeinschaftsgefühls zu geben. Sozialpolitik haben wir in *erster* Linie zu üben und auch die sich uns aufdrängenden Probleme gründlich zu studieren. Sozialpolitik ist in ihrem innersten Wesen wohl nichts anderes als Handeln zur Festigung der Gemeinschaft, wobei ich denke, daß die technische Durchführung von Fall zu Fall verschieden sein kann und sich nicht nur in der bloßen Übermittlung von Geldbeträgen erschöpft. Ich danke den Herren des Vorstandes, daß sie mir Gelegenheit geben, heute an Ihrer schweizerischen Konferenz einige Probleme, Freuden und Leiden der ländlichen Armenfürsorge zu berühren, auf die eine oder andere Frage näher einzutreten mit dem Wunsche und der bestimmten Hoffnung, daß Sie alle mithelfen in ihren Kantonen, die sich aufdrängenden Fragen bei sich bietender Gelegenheit gründlich zu überprüfen. Sicher ist, daß die Armenpflege auf dem Lande dem gleichen kantonalen Armengesetz und zusätzlichen Ausführungs-

¹⁾ Vortrag, gehalten an der 44. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Glarus am 22. 5. 1951.

bestimmungen sowie den gleichen Konkordatsbestimmungen unterworfen ist wie die städtischen Behörden. Der Armenpfleger auf dem Lande jedoch ist beruflich gebunden als Landwirt, Handwerker oder Angestellter. Nach des Tages Mühen, oder oftmals auch mitten aus seiner Berufsarbeit, wird er aufgerufen zur Erfüllung seines ihm durch die Wahl des Volkes übertragenen Amtes. Ihm ist es nichts Alltägliches, sich in schwere Probleme, die ihm sein Amt auferlegen, hineinzuarbeiten, aber ein gesunder ungetrübter Sinn, den er vielleicht gerade aus seiner beruflichen Arbeit mitbringt, geben ihm die wünschbaren Ziele und Wege an. Menschen, die Not leiden an lebenswichtigen Gütern in materieller und geistiger Hinsicht, gelangen an ihn. Die Ergründung der Ursache ist auch hier die Voraussetzung für zweckmäßige Hilfeleistung. Hier bin ich aber bereits an einem Punkte angelangt, über den wir alle tagelang diskutieren könnten, und doch muß auch der ländliche Armenpfleger seine Entscheidung meist selber treffen, ihm steht keine Fürsorgeerin, keine Familienhelferin zur Seite. Was er hat, sind seine Kollegen in der Armenpflege oder im Gemeinderat, der Pfarrer, der Lehrer und der Arzt, die Vertreter der Pro Juventute, Pro Infirmis usw. Bei der starken eigenberuflichen Beschäftigung besteht die Gefahr, daß der Armenpfleger nur Zahlungsfunktion übernimmt. Der Armenpfleger ist der vierjährigen Wahlperiode unterworfen; auch daraus erwachsen Gefahren, die eine zielstrebige Behandlung der Fälle stören können.

Viele hemmende Momente sind bei uns topographisch bedingt. Nur 2 Beispiele: In meiner eigenen Gemeinde wirken 3 katholische und eine protestantische Kirchgemeinde, 3 verschiedene Schulkreise und vier verschiedene Postämter. Zu meinem entlegensten Armenfalle habe ich $5/4$ Stunden zu Fuß zurückzulegen, auch liegt die wirtschaftliche Bindung dieser Leute in ganz verschiedener Richtung.

Ein guter Kollege schrieb mir kürzlich, daß seine Gemeinde die zweitgrößte des Kantons sei, und daß er bis vier Wegstunden benötige, um seine an der Peripherie gelegenen Unterstützten aufzusuchen. Er habe 112—115 Unterstützte zu besorgen, die in der ganzen Gemeinde verteilt seien. Sie werden einwenden, daß schließlich der Armenpfleger nicht allein da sei, sondern auch die gewählte Armenkommission oder der Gemeinderat eine Mitverantwortung trage. Einverstanden, und doch liegt die *Erstverantwortung* beim Armenpfleger allein. Unabhängig als freier Mann muß er sich einsetzen für die vielen und mannigfachen Rechte eines *jeden* Menschen und insbesondere der Hilfesuchenden. Sie alle haben das Recht auf Leben, auf die Unverletzlichkeit des Körpers, auf die zum Leben notwendigen Mittel, das Recht, ihrem gewählten letzten Ziel frei und ungehindert zuzustreben, das Recht auf Zusammenschluß usw.

So muß er vorab allein die Abgrenzung des Notstandes vornehmen und die Ursachen der Armut ergründen und jene Maßnahmen anordnen, die sich aufdrängen.

Ende 1950 hat eine Schülerin der Sozial-karitativen Frauenschule in Luzern eine Diplomarbeit verfaßt über das Thema „Die Verwendung der Unterstützungsgelder in 4 ländlichen Gemeinden.“ Die 4 Gemeinden umfassen rund 5000 Einwohner, wovon eine Gemeinde einen mehr gewerblichen Einschlag hat, während die 3 andern bäuerliche Gemeinden sind. Die Unterstützungsfälle wurden aus den Rechnungen 1945—1949 herausgegriffen. Die Armenpfleger versehen ihre Fürsorgearbeit nebenamtlich. Die Gesamtunterstützungen in allen 4 Gemeinden in den 5 Jahren ergeben die nette Summe von Fr. 454 552.61. Die Armenlasten sind in den letzten Jahren trotz des Inkrafttretens der AHV bedenklich gestiegen, obwohl die Zahl der Unterstützungsbedürftigen zurückgegangen ist. Das ist die Ausgangslage. Im nachstehenden gedenke ich die Einzelheiten zu schildern und auch gewisse Folgerungen zu ziehen.

Aus der Tabelle über Geschlecht, Zivilstand und Alter fällt zuerst auf, daß die Unterstützungsfälle mit zunehmender Altersstufe ansteigen. Der Grund dafür ist die verminderte Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter. Es zeigt sich also auch auf dem Lande die geringere Möglichkeit, sich den Lebensunterhalt selbst zu verdienen, wenn einmal ein gewisses Alter überschritten ist. Bemerkenswert ist ganz besonders die Zunahme der ledigen männlichen Unterstützungsträger gegenüber dem weiblichen Geschlecht mit dem 50. Altersjahr. Dies dürfte zunächst darin liegen, daß sich im allgemeinen die Frauen auch im betagten Alter eher mit Hausarbeiten, Flickern und Stricken durchs Leben bringen können, während Männer, die einmal der Berufsarbeit entrissen, völlig auf fremde Hilfe angewiesen sind und so ins Bürgerheim eingewiesen werden müssen. Vielfach handelt es sich bei letztern um ehemalige Landarbeiter, die um Naturallohn und geringen Barlohn arbeiteten. Die heutige landwirtschaftliche Produktionsmethode verlangt angesichts der starken Zunahme landwirtschaftlicher Maschinen menschliche Kräfte, die neuen Ansprüchen gewachsen sind, und hier besteht wohl ein Mangel. Auch der Landwirt ist heute gezwungen, kaufmännisch und rationell zu handeln. Das alte gemütliche Knechtlein mit der Pfeife im Mund, das seinen Lebensabend bei seinem ehemaligen Brotherrn verbringt, wird leider immer seltener. Auch der Armenpfleger auf dem Lande hat in diesem Sinne Schwierigkeiten, ältere Leute selbst nur um Kost und Logis unterzubringen. Schwer zu schaffen haben in alpwirtschaftlichen Gegenden die Behörden mit dem sogenannten Gäumer auf den Alpen, der wohl freie Wohnung, Holz zum Eigengebrauch und Pflanzland, aber wenig Barlohn hat. Hier treffen wir vielfach noch Familien mit 2—8 und mehr Kindern mit entsprechend ungleichen Bedürfnissen.

Hinsichtlich Berufszugehörigkeit der Unterstützungsträger dieser 4 Gemeinden ergibt sich folgendes Bild:

7,4% gelernte Berufe (ehem. Bäcker, Metzger, Zimmerleute, Schuhmacher),
 11,7% angelernte Berufe (Schreiner, Käser, Maurer, Melker, Bauarbeiter etc.),
 16,5% ungelernete Berufe (Hilfsarbeiter, Landarbeiter, Fabrikarbeiter ohne spez. Berufsausbildung, Straßenarbeiter etc.),

64,4% Erwerbslose,

100 % = total 188 Fälle.

Anstaltsversorgung liegt vor in 85 Fällen, Familienversorgung in 45 Fällen und eigener Haushalt in 58 Fällen.

Aus dieser Statistik geht eindeutig hervor, wie wichtig gerade eine gute Berufslehre ist. Immer wieder zeigt sich, daß man seinem Kinde für den ganzen Lebensweg damit mehr gibt als mit einer schönen Mitgift.

Die Ausscheidung der Armutursachen ergibt:

Fehlen des Ernährers (einschl. außereheliche Kinder)	14 Fälle
Altersgebrechlichkeit	58 „
Geisteskrankheit	11 „
Schwachsinn	12 „
körperliche Krankheiten inkl. Epilepsie	26 „
Tuberkulose	6 „
Invalidität	9 „
Alkoholismus, moralische Minderwertigkeit usw.	45 „
ungenügendes Einkommen	7 „

188 Fälle

Es ist nun allerdings klar, daß sich gewisse Armutsursachen überschneiden und daher keine mathematische Genauigkeit möglich ist. Dennoch ist diese Zusammenstellung aufschlußreich und zeigt, in welchem Rahmen die ländliche Armenpflege zu kämpfen hat. Die Altersgebrechlichkeit gehört, wie bereits erwähnt, zu den Hauptursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Interessant mag noch sein, daß in den 58 Unterstützungsfällen 3 Familien inbegriffen sind, bei denen der Unterstützungsträger zwischen 68—80 Jahre alt ist. In 2 dieser Familien finden wir noch schulpflichtige Kinder.

Die Zahl der Fälle und der Umfang der Unterstützungen in der Kategorie Geisteskrankheit, Schwachsinn und körperliche Krankheiten ist ebenfalls groß. In verschiedenen Fällen ist nachweisbar, daß bereits bei den Vorfahren Geisteskranke vorhanden waren. Ähnliches ergibt sich für Schwachsinnige, wobei der Alkohol in gar manchem Falle mitverantwortlich sein dürfte. Im Rahmen dieses Vortrages will ich mich bei dieser Kategorie nicht weiter auslassen. Geheime Sünden, Vererbungen und anderes mehr gibt es eben überall.

Tuberkulose: Es darf im Rahmen dieser Erhebungen festgestellt werden, daß diese Krankheit auch hierorts dank besserer Hygiene und Aufklärung stark zurückgegangen ist. Das in vielen Kantonen eingeführte obligatorische Schirmbildverfahren für alle Schulstufen soll von den Behörden für alle andern Mitbürger immer mehr zugänglich gemacht und empfohlen werden. Die kantonalen Hilfsvereine sind dem ländlichen Armenpfleger eine willkommene Stütze. Nachdem die meisten Krankenkassen einen weitgehenden Ausbau der Krankenversicherung gerade im Hinblick auf die langen Sanatoriums-Kuren und der hohen Kosten wegen vorgenommen haben, ist die gemeindliche Subventionierung der freien Kassen sehr zu empfehlen. Ein Obligatorium der Krankenkasse ist auf dem Lande viel zu kostspielig. Denken Sie an die großen Distanzen für Besuche des Arztes, die sich aufdrängenden vermehrten Verwaltungskosten usw.

Invalide: Wenn diese zahlenmäßig auch nicht ins Gewicht fallen, so ist doch festzuhalten, daß es immer und immer wieder vorkommt, daß kleinere landwirtschaftliche Betriebe keine oder viel zu niedrige Unfallversicherungen für ihr Betriebspersonal haben. Außerbetriebliche Unfälle sind gar selten versichert. Die großen Gefahren des Holzfällers sind recht oft zu wenig gedeckt.

Und nun zur Kategorie „Alkoholismus, moralische Minderwertigkeit, Liederlichkeit, sittliche Verdorbenheit, Arbeitsscheu, Untüchtigkeit, Vagantität“. Eine gar traurige und für den Armenpfleger oft schwer lösbare Aufgabe! Aus diesen Gemeinden traf es: 6 Familienväter, die in mehr oder weniger starkem Maße dem Alkoholismus verfallen sind, davon 2 aus zerrütteten Familien, und 14 Einzelpersonen im Alter von 20—60 Jahren. Der liederliche Lebenswandel des Vaters ist in 2 Familien die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit. 5 Einzelpersonen weiblichen Geschlechtes zwischen dem 20.—25. Altersjahr müssen zu den sittlich Verdorbenen gezählt werden. Als arbeitsscheu müssen 3 Familienväter und eine Einzelperson bezeichnet werden. 2 Einzelpersonen sind unstet. Zu Gefängnisstrafen verurteilt sind 2 Familienväter von 32 und 43 Jahren und 3 Einzelpersonen von 26, 30 und 61 Jahren. Untüchtigkeit der Hausfrau trägt in 2 Fällen die Hauptschuld, wobei erwähnt sei, daß auch in andern Fällen die Mißwirtschaft eine große Rolle spielt. In den letzten 5 Jahren wurden in den 4 Gemeinden zusammen 11 Familien unterstützt, bei denen die Eltern gerichtlich getrennt oder geschieden waren. Ist das für ausgesprochen bäuerliche Gemeinden nicht überraschend?

Einweisungen in entsprechende Strafarbeitsanstalten mußten verfügt werden. Jugendliche kamen in Erziehungsanstalten, wobei es oft recht mühsam ist, einen Platz irgendwo in einem schweizerischen Heim zu erhalten. 2 Arbeitsscheue und ein Alkoholiker wurden in das Bürgerheim eingewiesen, da selbst eine Bevormundung und Zuweisung von Arbeitsplätzen keinen Erfolg brachten.

Ich habe Ihnen die tatsächlichen Armenfälle aus 4 Gemeinden bekanntgegeben. In den meisten Fällen zeigte sich die Notlage erst dann, wenn sie schon eine ernsthafte Form angenommen hatte. Der Armenpfleger wird eben in den seltensten Fällen eingreifen können bevor er irgendwie gerufen wird, und dann ist es, weil verspätet, doppelt schwer, diesen Leuten wieder aus ihrer Not zu helfen. So sind vorsorgliche Maßnahmen im Rahmen der ländlichen Armenpflege nur in beschränktem Maße möglich und doch wäre ständige Wachsamkeit auch auf dem Lande notwendig. Wie überall, so gilt auch hier, daß Vorbeugen besser ist als heilen.

Wichtig für den Armenpfleger ist eine Zusammenarbeit mit örtlichen Frauenvereinen und Jugendschutzkommissionen und wie immer die örtlichen Hilfsvereine sich nennen mögen. Diese können ihn auf beginnende Armut rechtzeitig aufmerksam machen.

Der Armenpflege eigen ist die materielle Unterstützung, und die Notwendigkeit dieser Hilfe bleibt unbestritten. Die materiellen Lebensnotwendigkeiten der Hilfesuchenden für Nahrung, Kleidung und Wohnung sind hier auf dem Lande kleiner, doch spielen auch hier die besondern Umstände und individuelle Faktoren eine große Rolle. Ich nenne: Familienzusammensetzung, Lohneinkommen, Kinderzahl und Alter, Solidität des Mannes, Tüchtigkeit der Hausfrau, Selbstversorgung mit Kartoffeln, Gemüse, Ferien und Freizeitgestaltung der Schulpflichtigen durch Mithilfe bei Bauern bei der Ernte, beim Obstauflesen, Sammeln von Ähren, Beeren, Holz etc.

Beiträge von karitativen Institutionen oder private Hilfe sind dem ländlichen Armenpfleger gewöhnlich bekannt, da diese nur beschränkt vorhanden und örtlich bedingt sind. Schwieriger und nicht immer leicht lösbar sind die Fälle der Verwandtenbeiträge, der Alimente und Rückerstattungen. Hier wären wir für die Inhandnahme durch eine kantonale Stelle, die Praxis und Routine hat, unbedingt dankbar. Der Fürsorge eigen ist die persönliche Betreuung. Diese geht über die rein materielle Unterstützungspraxis, da die seelische Not der Bedürftigen oft größer ist als die rein wirtschaftliche. Wie manche gute Mutter kämpft oft jahrelang innerhalb der Familie bis sie selbst zusammenbricht. Solche und ähnliche Beispiele wären in großer Zahl aufzuführen. Warum wollen wir nicht die Vorsorge, die präventiven Maßnahmen im Interesse der Hilfesuchenden, aber auch der Gemeinde und der ganzen Gemeinschaft endlich ausbauen? Gottlob kommen immer mehr Landgemeinden dazu, sich zusammenzuschließen, um diesen neuen Zweig zu pflegen. Viele Unterstützte hätten die Armenpflege wohl nie oder nicht lange beanspruchen müssen bei rechtzeitiger vorsorglicher Maßnahme. Das volle Erfassen der Hilfsbedürftigen braucht jedoch Zeit, viel Zeit. Um den optimalen Erfolg aus der materiellen Unterstützung zu gewinnen, ist die Verbindung von Armenpflege und *Fürsorge* notwendig. Planmäßige Fürsorge arbeitet für die Zukunft. Viele Landgemeinden sind aber nicht in der Lage, die Fürsorge auszubauen. Ich verweise auf die kürzliche Rede in Chur des Herrn Bundesrates *Petitpierre*, wo er u. a. ausführte:

„Aber nicht nur die schwächern Einzelpersonen, auch die schwächern Gemeinschaften leiden. Während die Industriezentren des Landes mächtig anschwellen, während Zürich mit dem Wohnungsbau für die Neuzugezogenen nicht

nachkommt, während in Basel Hochhäuser entstehen und ein gediegenes altes Haus ums andere modernen Wirtschaftsbauten weichen muß, während sich die blühenden Gemeinwesen des Mittellandes die prächtigsten Bade- und Sportanlagen, repräsentative Verwaltungsbauten und vorbildliche Fürsorgeeinrichtungen leisten können, kämpfen kleine, abgelegene Gemeinden gegen die Abwanderung und gegen die Verarmung der seßhaften Einwohner.“ Er erwähnt dann das Beispiel einer Gemeinde, wo für Fr. 5000.— Einkommen Fr. 26.50 als Steuer erhoben wird, gegenüber Fr. 874.50 in einer andern Gemeinde.

Kürzlich las ich einen Bericht über die vor elf Jahren ins Leben gerufene Schweizerische Patenschaft für bedrängte Gemeinden, wie sich diese Einrichtung mit großem Erfolg für ein lebendiges Gemeindeleben in jenen Dörfern einsetzt, die, der Verschuldung anheimfallend, ihren Einwohnern kaum mehr eine Lebensexistenz verschaffen können. Es sind Gemeinden, die auch unter drückenden Armenlasten seufzen.

Auch in unserm Kreise ist es notwendig und dringend, im Hinblick auf den von mir geforderten Gemeinschaftsgeist, diesen Fragen der rapiden Verarmung der Gemeinden unbedingte Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Verarmung steht in so engem Zusammenhang mit der Landflucht und den materiellen Möglichkeiten, den Armen zu helfen, daß ich Sie dringend bitten muß, in allen Kantonen dieser Frage größte Aufmerksamkeit zu schenken. Wir im Kanton Luzern kennen gottlob einen diesbezüglichen Finanzausgleich und so auch noch andere Kantone. Aber auch diesen muß ich zurufen: überprüfen auch Sie diese Fragen erneut und verfeinern Sie die Schlüssel, die Sie hiefür angelegt haben. Es geht nicht an, über die Landflucht zu klagen und die nötigen Maßnahmen zu unterlassen. Die Finanzkraft gewisser Gemeinden ist erschöpft, und die Mittel für dringende Aufgaben können nicht mehr aufgebracht werden.

Aus meinen Ausführungen konnten Sie weiter entnehmen, daß viele männliche ledige Arbeitskräfte schon mit 50 Jahren am Ende ihrer Kraft ins Bürgerheim eingeliefert werden. Ein Grund hierfür liegt in vielen Fällen im Mangel an landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen.

Die Beihilfe an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern kennen wir leider erst seit dem letzten Kriege und es ist zu hoffen, daß diese beibehalten wird. Gar mancher dieser Landarbeiter hätte mit Freuden eine eigene Familie gegründet, wäre seßhafter und weniger anfällig für Unterstützungen geworden, wenn schon früher die nötigen Maßnahmen ergriffen worden wären. Zu prüfen wäre weiter:

Ansiedeln von Industrien, die eine betriebswirtschaftlich gesunde Basis aufweisen und sich harmonisch in die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde einordnen. Der Kanton Obwalden scheint diesbezüglich einen guten Schritt getan zu haben. So können wir Brücken schlagen vom Bauernhaus zum Facharbeiter. Das Dorf ist nicht eng, der Arbeiter hat vielleicht gar sein Häuschen, sicher aber seinen Garten, Blumen und Tiere und seine Liebhabereien und bleibt so heimatverbunden. Denken wir auch daran, daß es so möglich wird, gar manchem Jungen die Berufslehre im Dorfe nächst dem schützenden Hort der Familie zu ermöglichen. Die Entwicklung, in der die Industrie immer mehr die Menschen des Landes anzieht und einbezieht, können und brauchen wir nicht zu behindern, aber sie mit Weitblick so lenken, daß sie sich besser in den Dienst des Landes stellt.

Der Armenpfleger auf dem Lande will beim Bedürftigen die Hindernisse beseitigen, ihm das geben, was ihn zur harmonischen Persönlichkeit machen kann. Er darf aber anderseits auch erwarten, daß der Staat helfe, die schweren finan-

ziellen Behinderungen, die gar vielen Gemeinden anhaften, zu beseitigen, damit diese sich voll für ihre Armen einsetzen können.

Weder den Bürger noch die Familie darf der Staat verschlingen. Es ist billig, beiden ihre Handlungsfreiheit zu lassen, soweit dies unbeschadet des allgemeinen Wohles und ohne Unrecht gegen irgendeinen andern möglich ist. Nichtsdestoweniger sollen die Gemeinschaft und ihre Glieder geschützt werden. Die Gemeinschaft zu erhalten, ist nicht bloß das oberste Gesetz, sondern der ganze Sinn und Zweck der Staatsgewalt. Mit christlicher Liebe wollen wir daher für die einzelnen wie für die Gesamtheit sorgen.

Schweiz. Die 10. Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 8./9. Juni 1951 in Neuenburg behandelte unter anderem die Frage der Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875. Nach einem eingehenden Referat durch den Präsidenten der Konferenz, Herrn Ständerat Georges Moeckli, Bern, beschloß die Versammlung Nichteintreten, womit dieses Problem vorläufig nicht mehr behandelt wird. — Über die Unterstützung der Schweizer im Ausland referierte Herr Staatsrat Antoine Pugin, Genf. Die Konferenz stimmte den nachstehenden Empfehlungen einstimmig zu.

Empfehlungen für die Behandlung von Unterstützungsfällen in Frankreich.

I.

1. Armenfälle in Frankreich sind grundsätzlich gleich zu behandeln wie solche im Inland; es haben armenpflegerische Grundsätze in Anwendung zu gelangen.

2. Voraussetzung heimatlicher Hilfe aus öffentlichen Mitteln ist das Vorhandensein einer Notlage in Gegenwart oder naher Zukunft. Der Nachweis einer solchen Notlage muß erbracht werden.

3. Ob eine Notlage vorliegt, beurteilt sich in individueller Prüfung eines jeden Falles nach den Verhältnissen am Wohnort oder Aufenthaltsort des Unterstützungsansprechers.

4. Die heimatlichen Behörden haben, wenn sie sich zu einer Unterstützung nach Frankreich entschließen und nicht die Heimnahme vorziehen, die Existenz des Bedürftigen im Rahmen des Notwendigen sicherzustellen.

5. Art und Maß der nötigen Hilfe ergeben sich einerseits aus dem Ausmaß der Notlage, andererseits aus dem Vorhandensein eigener Mittel der bedürftigen Person.

Die Kosten für die Sicherstellung von Unterkunft, Unterhalt, Bekleidung und ärztlicher Pflege können von der heimatlichen Armenpflege nur garantiert werden bei angemessener Berücksichtigung der dem Bedürftigen zufließenden anderweitigen Einnahmen; als solche eigenen Mittel müssen vor allem in Anrechnung gebracht werden: Arbeitseinkommen (inkl. Einkommen von im Haushalt des Bedürftigen lebenden Familiengliedern), Vermögen und Vermögensertrag, Verwandtenbeiträge, Leistungen gemäß Fürsorgeabkommen mit Frankreich vom 9. September 1931, Hilfeleistung der freiwilligen Liebestätigkeit, Alters- und Hinterlassenenrenten aus freiwilliger Versicherung bei der Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, Leistungen gemäß französisch-schweizerischem Sozialabkommen vom 9. Juli 1949 (Renten oder Pensionen gemäß früherer Sozialversicherungsgesetzgebung; Renten oder Pensionen gemäß jetziger Sozialversicherungsgesetzgebung; Beihilfen an alte Arbeitnehmer; Renten oder Pensionen der Altersversicherung für höhere Angestellte und Ingenieure; Altersbeihilfen an Selbständigerwerbende; Übergangsbeihilfen an Alte).